

Jahr 2010 politisch unterstützt und dazu verschiedene parlamentarische Vorstösse eingereicht. Am vergangenen Montag haben Sie mit einer Zweidrittelmehrheit von 120 zu 59 Stimmen das Postulat von Nationalrätin Kathy Riklin überwiesen, das vom Bundesrat einen Masterplan für Open Government Data in der Schweiz verlangt. Damit hat das Parlament dem Bundesrat ein deutliches Zeichen geschickt, das Thema «Open Data» entschlossen anzupacken.

Ein weiterer konsequenter Schritt ist die Motion 11.3871, «Öffnung der Datenbestände des Bundes. Open Government Data». Sie ermöglicht eine systematische Öffnung der Datenbestände des Bundes. Der kürzlich vom Schweizerischen Bundesarchiv publizierte Bericht zu den wirtschaftlichen Auswirkungen von Open Government Data zeigt, dass die Schweiz dank Open Data mit einem jährlichen Wirtschaftswachstum von über einer Milliarde Franken rechnen darf. Damit der unbestrittene volkswirtschaftliche Wert der Behörden Daten ohne weitere Behinderungen umfassend realisiert werden kann, ist es zielführend, dass Open Data in der Schweiz für alle Verwaltungen und öffentlichen Institutionen zu einem verbindlichen Standard wird und die Behörden ihre durch Steuergelder finanzierten Datenbestände der Öffentlichkeit zugänglich machen. Mit der Open Data Charter der G-8-Länder sowie den Prinzipien der «Open Government Partnership»-Initiative gehen bereits über fünfzig Länder und zahlreiche internationale Organisationen diesen Weg. Um dieses Ziel zu erreichen, bitte ich Sie, alle drei Ziffern meiner Motion anzunehmen und nicht, wie es der Bundesrat verlangt, nur Ziffer 2.

Sommaruga Simonetta, Bundesrätin: Die Bundesbehörden produzieren und sammeln fortlaufend riesige Mengen an Daten. Aus staatspolitischer, aber auch aus wirtschaftlicher Sicht besteht ein manifestes Interesse am Zugang zu solchen Daten. Der Datenzugang schafft für Medien und interessierte Bürgerinnen und Bürger Transparenz über das Regierungs- und Verwaltungshandeln. Der Bundesrat ist deshalb grundsätzlich mit dem Ziel der Motion einverstanden. Er beantragt Ihnen die Annahme von Ziffer 2. Hingegen lehnt er die Ziffern 1 und 3 ab, und ich erkläre Ihnen gern warum. Ich sage zuerst etwas zu Ziffer 1. Frau Graf-Litscher fordert ja zunächst ein zentrales Verzeichnis aller Datenbestände des Bundes mit Angaben zu Inhalt, Struktur, Verwendungszweck und rechtlichem Status der Daten. Die elektronischen Datenbestände des Bundes sind immens. Sie systematisch und flächendeckend zu erschliessen ist mit einem enormen Aufwand verbunden, und die Kosten lassen sich heute nicht abschätzen. Deshalb beantragt Ihnen der Bundesrat, Ziffer 1 der Motion abzulehnen. Er möchte zuerst ermitteln, wie hoch diese Kosten wären und wie man dieses Projekt effizient und auch möglichst kostengünstig umsetzen kann. Das heisst, der Bundesrat ist nicht grundsätzlich gegen das Anliegen, aber er möchte zuerst eine Kostenstudie veranlassen. Wenn Sie Ziffer 1 der Motion zustimmen, dann, schlage ich Ihnen vor, beantragen wir im Ständerat, diese Ziffer anders zu formulieren und vorab eben eine Kostenstudie zu veranlassen. Ziffer 2, das habe ich bereits erwähnt, ist der Bundesrat bereit anzunehmen. Die vorhandenen Daten sollen ja benutzerfreundlich angeboten werden, deshalb begrüsst der Bundesrat den Aufbau eines zentralen Zugangsportals zu den Daten des Bundes.

Am 13. September dieses Jahres hat der Bundesrat übrigens einen Bericht in Erfüllung des Postulates Wasserfallen 11.3884 veröffentlicht. Dieser Vorstoss beauftragte den Bundesrat, Grundsatzfragen zum Thema «Open Government Data» zu beantworten und auch eine Auslegeordnung vorzunehmen. Als Folge des Postulates Wasserfallen wurde dann das Vorhaben Open Government Data in den E-Government-Katalog der priorisierten Vorhaben aufgenommen mit dem Ziel, in einem ersten Schritt Grundlagen für Open Government Data zu schaffen und dann mittels erster Pilotprojekte Erfahrungen zu sammeln. Mitte September ist jetzt ein Pilotportal für mindestens ein halbes Jahr eröffnet worden. Das Portal nennt sich «Open Government Data beim Bund» oder kurz: OGD@Bund.

Aufgrund der Schlussfolgerungen des Berichtes zum Postulat Wasserfallen hat der Bundesrat dann das Informatiksteuerorgan des Bundes beauftragt, in Zusammenarbeit mit dem Bundesarchiv und der Bundeskanzlei bis Mitte 2014 eine nationale Open-Government-Data-Strategie auszuarbeiten. Weiter soll der Übergang des Pilotportals zu einem nationalen Portal für Behörden Daten vorbereitet werden. Sie sehen, Ziffer 2 der Motion ist bereits in Umsetzung begriffen.

Noch zu Ziffer 3: Das erwähnte, vor Kurzem im Pilotbetrieb eröffnete Internetportal, das über Suchabfragen in Suchmaschinen und über Verweise auf den Internetseiten der Behörden leicht auffindbar ist, wird aus unserer Sicht rasch in der breiten Öffentlichkeit bekanntwerden. Aus Sicht des Bundesrates sind darüber hinaus keine weiteren besonderen Massnahmen nötig, um die Datenbestände bekanntzumachen. Der Bundesrat lehnt deshalb Ziffer 3 der Motion ab.

Präsidentin (Graf Maya, Präsidentin): Der Bundesrat beantragt, die Ziffern 1 und 3 der Motion abzulehnen und Ziffer 2 anzunehmen.

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif: Beilage – Annexe 11.3871/9422)

Für Annahme der Motion ... 97 Stimmen

Dagegen ... 77 Stimmen

(4 Enthaltungen)

11.3911

Motion Amherd Viola. Gefährliche Straftäter bleiben in Untersuchungshaft

Motion Amherd Viola. Détention provisoire pour les délinquants dangereux

Nationalrat/Conseil national 23.09.13

Amherd Viola (CE, VS): Meine Motion verlangt eine Anpassung von Artikel 221 Absatz 1 Buchstabe c der Strafprozessordnung dahingehend, dass Untersuchungs- und Sicherheitshaft in jedem Fall zulässig sind, wenn durch schwere Verbrechen oder Vergehen die Sicherheit anderer erheblich gefährdet ist und wenn von einer Wiederholungsgefahr auszugehen ist.

Gemäss der seit 2011 geltenden Strafprozessordnung muss, damit ein Verdächtiger in Untersuchungshaft behalten werden kann, entweder Flucht-, Kollusions- oder Wiederholungsgefahr bestehen. Wiederholungsgefahr wird gemäss Gesetzestext nur dann angenommen, wenn der Täter bereits früher ähnliche Delikte begangen hat. Es ist aber möglich, dass Wiederholungsgefahr auch bei einem erstmaligen Straftäter besteht. So kommt es immer wieder vor, dass gefährliche Straftäter nach Verübung eines Erstdelictes aus der Untersuchungshaft entlassen werden müssen, auch wenn Wiederholungsgefahr besteht. Es ist deshalb unumgänglich, dass bei schweren Delikten auch dann wegen Wiederholungsgefahr Untersuchungshaft angeordnet werden kann, wenn es sich um einen Ersttäter handelt. Es ist wichtig, dass dies im Gesetz genau so festgehalten wird, damit es keine Diskussionen und Unsicherheiten gibt. So kann verhindert werden, dass gefährliche Straftäter aus der Untersuchungshaft entlassen werden müssen.

Entsprechend bitte ich Sie, meine Motion anzunehmen.

Sommaruga Simonetta, Bundesrätin: Die Motion Amherd nimmt ein Problem auf, das eigentlich keines mehr ist, das aber dennoch gelöst werden muss. Ich erkläre Ihnen gerne diesen scheinbaren Widerspruch.

Die Motion will, dass beschuldigte Personen unter einfacheren Voraussetzungen in Untersuchungshaft gesetzt werden können, wenn zu befürchten ist, dass sie weitere Straftaten begehen und damit auch die öffentliche Sicherheit gefährden. Die geltende gesetzliche Regelung stellt nach ihrem Wortlaut dafür enge Voraussetzungen auf. Allerdings hat das Bundesgericht in seiner Rechtsprechung diese Bestimmung nicht nur streng nach ihrem Wortlaut ausgelegt, vielmehr ist gemäss Bundesgericht Untersuchungshaft wegen Wiederholungsgefahr auch dann zulässig, wenn keine früheren gleichartigen Strafen vorliegen, jedoch eine ernsthafte und konkrete Gefahr für mögliche Opfer zu befürchten ist. Diese inzwischen gefestigte Rechtsprechung des Bundesgerichtes erfüllt also das Anliegen der Motion. Insofern besteht kein Problem und auch kein dringender Handlungsbedarf. Deshalb hat der Bundesrat in seiner Stellungnahme auch die Ablehnung der Motion beantragt.

Inzwischen ist der Bundesrat vielleicht nicht gescheitert geworden, aber doch zur Auffassung gelangt, dass die Diskrepanz zwischen dem Wortlaut des Gesetzes und der gefestigten Rechtsprechung des Bundesgerichtes behoben werden soll. Er hat deshalb die Motion der FDP-Liberalen Fraktion 12.4077 zur Annahme empfohlen. Ihr Rat und auch der Ständerat haben diese Motion angenommen. Diese Motion verfolgt ja das gleiche Ziel wie die Motion Amherd. Allerdings soll die Umsetzung des Anliegens nicht in einem separaten Projekt erfolgen, sondern im Rahmen einer umfassenden Revision der Strafprozessordnung. Bevor der Bundesrat eine solche in Angriff nimmt, will er genügend Erfahrungen mit der Strafprozessordnung insgesamt sammeln, und deshalb erscheint es dem Bundesrat sinnvoll, die Strafprozessordnung nicht vor 2016 zu revidieren, also nicht früher als fünf Jahre nach ihrem Inkrafttreten.

Sie sehen also, das Anliegen der Motion Amherd wird bereits aufgrund einer anderen Motion umgesetzt werden, und vor diesem Hintergrund muss ich es Ihnen überlassen, ob Sie mit der Annahme der Motion Amherd sozusagen nachdoppeln wollen oder ob Sie die Motion ablehnen wollen, im Wissen darum, dass das Anliegen auf jeden Fall umgesetzt wird.

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif: Beilage – Annexe 11.3911/9423)

Für Annahme der Motion ... 164 Stimmen

Dagegen ... 10 Stimmen

(4 Enthaltungen)

11.3945

Motion Tschümperlin Andy. Opfer von Straftaten. Beschwerdemöglichkeit gegen Haftrichterentscheide Motion Tschümperlin Andy. Décisions relatives à la détention provisoire. Possibilité de recours pour les victimes

Nationalrat/Conseil national 23.09.13

Tschümperlin Andy (S, SZ): Mit meiner Motion verlange ich, dass in der Schweizer Strafprozessordnung für Opfer von Straftaten eine Beschwerdemöglichkeit gegen Haftrichterentscheide geschaffen wird, wenn Wiederholungs- und Ausführungsgefahr Gründe für die Untersuchungshaft sind. Selbst bei schweren Straftaten kann sich heute ein Opfer nicht zur Wehr setzen, wenn der Haftrichter den Tatverdächtigen nicht in Untersuchungshaft nimmt oder aus der Untersuchungshaft entlässt.

Die Untersuchungshaft ist grundsätzlich eine Massnahme zum Schutz des Untersuchungsverfahrens. Die Kompetenz, Entscheide des Haftrichters anzufechten, ist dem Staatsanwalt zugewiesen. Wenn er darauf verzichtet, und das ist das Problem, passiert eben wenig. Es ist zwar so, dass Opfer im Strafverfahren grundsätzlich Anspruch darauf haben, über eine Anordnung oder Aufhebung der Untersuchungshaft orientiert zu werden. In Artikel 214 der Strafprozessordnung ist dieser Anspruch auch formuliert. Es ist zudem so, dass ausführliche Bestimmungen über den Zeugenschutz in der Strafprozessordnung enthalten sind. Diese können auch auf Opfer angewandt werden. Dieser Schutz von Opfern genügt aber nicht. Es braucht eine Beschwerdemöglichkeit für Opfer in der Strafprozessordnung. Opfer sollen die Möglichkeit erhalten, ein Rechtsmittel zu ergreifen.

Darum bitte ich Sie, meine Motion zu anzunehmen.

Sommaruga Simonetta, Bundesrätin: Die Motion Tschümperlin will, dass Opfer von Straftaten Haftentscheide des Zwangsmassnahmengerichtes anfechten können, wenn dieses keine Untersuchungshaft gegen die beschuldigte Person anordnet. Diesem Ansinnen stehen verschiedene Argumente entgegen:

1. Die Durchführung eines Strafverfahrens ist Sache des Staates. Es obliegt denn auch der Staatsanwaltschaft als dessen Vertreterin, Beweise zu erheben und Massnahmen zu treffen, um den geordneten Gang des Verfahrens sicherzustellen. Das Opfer und andere Private können sich zwar am Verfahren beteiligen, sie haben aber keine Möglichkeit, die Anordnung von Zwangsmassnahmen zu erwirken.

2. Die Untersuchungshaft dient ausschliesslich öffentlichen Interessen, nämlich der ungestörten Wahrheitsfindung und der Anwesenheit der beschuldigten Person zu Verfahrenszwecken. Auch soweit die Untersuchungshaft wegen Wiederholungsgefahr angeordnet wird, steht dahinter die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit.

3. Auch wenn die Anordnung von Untersuchungshaft wie gesagt öffentlichen Zwecken dient, schützt sie auch die Interessen des Opfers, aber eben nur mittelbar. Diese bloss mittelbaren Auswirkungen rechtfertigen es nicht, dem Opfer Beschwerdemöglichkeiten gegen Entscheide des Zwangsmassnahmengerichtes einzuräumen, denn die Befugnis zur Erhebung einer Beschwerde setzt stets eine unmittelbare Betroffenheit voraus. Auf dieses Erfordernis zu verzichten wäre einzigartig und auch systemwidrig. Die Praxis des Bundesgerichtes verstärkt aus zwei Gründen mittelbar den Schutz von Opfern: Zum einen räumt sie der Staatsanwaltschaft die Befugnis ein, gegen Entscheide des Zwangsmassnahmengerichtes Beschwerde zu erheben, wenn dieses keine Untersuchungshaft anordnet. Zum anderen hat das Bundesgericht die Voraussetzungen für die Anordnung von Untersuchungshaft wegen Wiederholungsgefahr für bestimmte Fälle gelockert.

Der Umsetzung der Motion stünden dann schliesslich auch noch praktische Schwierigkeiten entgegen. Sollte nur dasjenige Opfer Beschwerde erheben können, das sich bereits als Partei im Verfahren konstituiert hat, oder sollten es alle bereits bekannten Opfer tun können? Die Interessen der Opfer lassen sich wohl besser mit bestehenden, ausserprozessualen Massnahmen wahren, insbesondere natürlich durch polizeiliche Schutzmassnahmen, als über den Weg einer rechtlich fragwürdigen Änderung des Prozessrechtes.

Das sind die Gründe, aus denen Ihnen der Bundesrat beantragt, diese Motion abzulehnen.

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif: Beilage – Annexe 11.3945/9424)

Für Annahme der Motion ... 141 Stimmen

Dagegen ... 35 Stimmen

(3 Enthaltungen)

Schluss der Sitzung um 18.45 Uhr

La séance est levée à 18 h 45